



HANDEL & GEWERBE WETTINGEN

Handels- und Gewerbeverband Wettigen

STATUTEN



HANDEL & GEWERBE WETTINGEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. NAME, DAUER UND SITZ	3
2. ZWECK	3
3. MITGLIEDSCHAFT	3
3.1 Arten der Mitgliedschaft	3
3.2 Aufnahme und Ernennung	4
3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
4. ORGANISATON	5
4.1 Organe des Vereins	5
4.2 Generalversammlung	5
4.3 Vorstand	6
4.4 Arbeitsgruppen	6
4.5 Rechnungsrevisoren	6
4.6 Beschlussfassung und Wahlen	6
5. FINANZEN	7
5.1. Budget	7
5.2 Rechnungsabschluss	7
5.3 Haftung	7
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
6.1 Revision der Statuten	7
6.2 Auflösung des Vereins	7
6.3 Liquidation	7
6.4 Inkraftsetzung der Statuten	7



HANDEL & GEWERBE WETTINGEN

1. NAME, DAUER UND SITZ

- 1.1 Unter dem Namen "Handels- und Gewerbeverband" Wettingen besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Wettingen.
- 1.3 Der Verband ist Mitglied des Aargauischen Gewerbeverbandes.

2. ZWECK

Der Verband bezweckt den umfassenden Zusammenschluss der Unternehmer von Betrieben in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen und freien Berufen zur allseitigen Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere durch

- Unterstützung und Förderung der freien Marktwirtschaft
- Erhaltung und Förderung der freien Wirtschaft auf kommunaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien und Medien
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes
- Veranstaltung von Vorträgen und Kursen gewerbepolitischer Art
- Einflussnahme auf eine gerechte Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch Staat, staatliche Anstalten, Gemeindeverbände, Gemeinden und private Auftraggeber
- Zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderungsaktionen
- Unterstützung der Bestrebungen des Schweizerischen und des Aargauischen Gewerbeverbandes.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- 3.1.2 Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen oder einem freien Beruf tätig sind, sofern sie entweder in Wettingen wohnhaft sind oder einen Geschäftssitz resp. einen Filialbetrieb in Wettingen haben. Aufnahmeberechtigt sind auch natürliche und juristische Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in Wettingen wahrnehmen oder dem HGV in besonderer Art verbunden sind.
- 3.1.3 Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während fünfundzwanzig Jahren als Aktivmitglieder angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.



HANDEL & GEWERBE WETTINGEN

3.1.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung gewerblicher Anliegen besonders verdient gemacht haben.

3.2 Aufnahme und Ernennung

3.2.1 Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vereinspräsidenten oder den Vorstand gerichtet werden.

3.2.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt, ist er nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

3.2.3 Die Ernennung von Freimitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

3.2.4 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.3.1 Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.

3.3.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse dieses Verbandes und seiner Organe zu befolgen sowie den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Eine weitergehende finanzielle Verpflichtung besteht nicht. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit.

3.3.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge noch zu entrichten.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt: - durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann - durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2, durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung - durch Ausschluss.

3.4.2 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen oder die Statuten und Verbandsbeschlüsse vorsätzlich verletzen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

3.4.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter.

3.4.3 Infolge Wegzug des Firmeninhabers oder des Unternehmens aus Wettingen kann die Mitgliedschaft erhalten bleiben.



HANDEL & GEWERBE WETTINGEN

4. ORGANISATON

4.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Generalversammlung - Vorstand - Arbeitsgruppen – Rechnungsrevisoren.

4.2 Generalversammlung

- 4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.
- 4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen.
- 4.2.3 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied des Vorstandes. Die Wahlen des Vorstandes leitet ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident.
- 4.2.4 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten - Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe - Kenntnisnahme des Revisorenberichtes - Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge - Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Arbeitsgruppen oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden - Wahlen - des Präsidenten - der übrigen Vorstandsmitglieder - der Rechnungsrevisoren - Ernennung von ehrenmitgliedern - Revision der Statuten - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 4.2.5 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zehn Tage zum voraus durch ein Rundschreiben, welches die Traktanden enthält, an die Mitglieder zu erfolgen.
- 4.2.6 Schriftliche Anträge sind - vorbehältlich der Ziffern 6.1 und 6.2 - bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.
- 4.2.7 Neben ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen können auch Vereinsversammlungen abgehalten werden, die aber keine Beschlüsse fassen können.



HANDEL & GEWERBE WETTINGEN

4.3 Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (oder den Co-Präsidenten), dem Kassier und drei bis sieben Vorstandsmitgliedern.
- 4.3.2 Er wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.3 Der Verein wird durch den Präsidenten (oder den Co-Präsidenten) nach aussen vertreten. Der Präsident und der Vizepräsident führen je Kollektivunterschrift mit dem Kassier.
- 4.3.4 Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Über Organisation, Aufgaben und Kompetenzen kann der Vorstand ein Reglement erlassen.
- 4.3.5 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
Leitung des Vereins - Aufstellung eines Jahresprogramms - Vorbereitung der Generalversammlung - Verwaltung des Vereinsvermögens - Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins (ausserhalb des Budgets) bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- - Vollzug der Vereinsbeschlüsse - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern - Ausführung sämtlicher Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

4.4 Arbeitsgruppen

Zur Bewältigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand oder von der Generalversammlung Arbeitsgruppen zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt werden. Für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen ist ein Pflichtenheft oder Reglement zu erlassen.

4.5 Rechnungsrevisoren

- 4.5.1 Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- 4.5.2 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- 4.5.3 Mindestens einer der beiden Revisoren soll zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

4.6 Beschlussfassung und Wahlen

- 4.6.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden - vorbehältlich der Ziffern 6.1 und 6.2 - durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 4.6.2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



HANDEL & GEWERBE WETTINGEN

5. FINANZEN

5.1. Budget

Für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist alljährlich vom Vorstand ein Budget vorzulegen und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen.

5.2 Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

6.2 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

6.3 Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Aargauischen Gewerbeverband zu Handen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

6.4 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 28. Januar 1997 genehmigt worden und gleichzeitig in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Januar 1995.

Anlässlich der 84. Generalversammlung vom 23. Februar 2012 wurden die Aufnahmebestimmungen in Artikel 3.1.2 und 3.4.4 ergänzt und Präzisierungen zum Vorstand in den Artikeln 4.3.1 und 4.3.3 eingefügt.

Alfons Frei, Roger Schranz, Hans Utz
Co-Präsidenten